



LOMAGO

LOMAGO UG (haftungsbeschränkt)
Zur Innung 34 / 10247 Berlin

Amtsgericht Charlottenburg: HRB 178572 B
Umsatzsteuer ID: DE309834916
Geschäftsführer: Heino Stüdemann

AGB Version: 2.1 vom April 2019

1 Zusammenarbeit	3
2 Mitwirkungspflichten des Kunden	4
3 Beteiligung Dritter.	4
4 Termine.	4
5 Abnahme	5
6 Leistungsänderungen.	5
7 Mängel	6
8 Gewährleistung	6
9 Vergütung	7
10 Rechte	7
11 Schutzrechtsverletzungen	8
12 Rücktritt	8
13 Haftung.	8
14 Abwerbungsverbot	9
15 Geheimhaltung, Presseerklärung	9
16 Schlichtung.	10
17 Sonstiges.	11
18 Schlussbestimmungen	11

1 Zusammenarbeit

Die Parteien arbeiten nach besten Wissen und Gewissen, vertrauensvoll zusammen. Sollten einer Partei Umstände bekannt werden, die dies unmöglich macht oder verhindert, so läßt er dies unverzüglich der anderen Partei wissen.

Wenn ein Kunde erkennt dass seine eigenen Angaben und Anforderungen unrichtig, nicht vollständig, uneindeutig oder nicht umsetzbar sind, hat er dies sowie abschätzbare oder erkennbaren Folgen LOMAGO UG unmittelbar mitzuteilen.

Die Parteien benennen Projektleiter sowie dessen Stellvertretung, die willens und in der Lage sind den Anforderungen des jeweiligen Projektes, gerecht zu werden. Vorzugsweise werden eindeutige Projekt-Mailadressen angelegt.

Wechsel in der Projektleitung sind verzugslos anzuzeigen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

Über den Informationsaustausch der Ansprechpartner wird LOMAGO UG bei Bedarf ein Protokoll erstellen. Das Protokoll ist dem Kunden zu übermitteln. Bei gegenteiligen Ansichten hat dieser das Recht, seine Ansicht in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Dieses Recht ist spätestens eine Woche nach Empfang des Protokolls auszuüben.

2 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde unterstützt LOMAGO UG bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Kunden dies erfordern. Der Kunde wird LOMAGO UG hinsichtlich der von LOMAGO UG zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren. Der Kunde stellt in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen.

Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, LOMAGO UG im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text- o.ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese LOMAGO UG umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Der Kunde stellt sicher, dass LOMAGO UG die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält. Der angebotene Produktionszeitraum gilt ab dem Eingang des gesamten vorgegebenen Materials.

3 Beteiligung Dritter.

Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von LOMAGO UG tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. LOMAGO UG hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn LOMAGO UG aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

4 Termine.

Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten von LOMAGO UG nur durch den Ansprechpartner zugesagt werden.

Die Vertragsparteien werden Termine schriftlich festlegen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.

Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat LOMAGO UG nicht zu vertreten und berechtigen LOMAGO UG, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. LOMAGO UG wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen. Die Vertragsparteien werden Termine schriftlich festlegen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.

5 Abnahme

Produkte und andere Dienstleistungen von LOMAGO UG gelten, sofern nicht anders vereinbart, 4 Wochen nach Übergabe als abgenommen wenn keine Abnahmeverhindernden Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Die Arbeit gilt sofort als abgenommen wenn diese in Betrieb genommen werden oder die Endrechnung beglichen wurde. Eine Abnahme kann nicht wegen unwesentlicher Mängel durch den Auftraggeber verweigert werden.

6 Leistungsänderungen.

Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von LOMAGO UG zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber LOMAGO UG äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von acht Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann LOMAGO UG von dem Verfahren nach Absatz 2 bis 5 absehen.

LOMAGO UG prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwänden und Terminen haben wird. Erkennt LOMAGO UG, dass die zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt LOMAGO UG dem Kunden dies mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt LOMAGO UG die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.

Nach Prüfung des Änderungswunsches wird LOMAGO UG dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.

Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.

Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Absatz 2 nicht einverstanden ist.

Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. LOMAGO UG wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.

Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von LOMAGO UG berechnet.

LOMAGO UG ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung sinnvoll und für den Kunden zumutbar ist.

7 Mängel

Innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist, sind Mängel, die nachweislich von LOMAGO UG verursacht wurden, sofort nach Kenntnisnahme vom Kunden ausreichend dokumentiert und in schriftlicher Form zu melden. LOMAGO UG wird eine Einschätzung über den Behebungszeitraum des Mangels innerhalb von 2 Werktagen an den Kunden geben. Der ursprünglich vereinbarte Liefertermin verschiebt sich um die Dauer der Mängelbehebung und ist nicht mit weiteren Kosten für den Kunden verbunden. Im Übrigen gelten die Regelungen des BGB.

8 Gewährleistung

Für Gewährleistungsrechte des Kunden gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß §§ 633 ff. BGB vorbehaltlich nachfolgender Absätze sowie Ziffer 10.

Werden Teilleistung entsprechend der vertraglichen Vereinbarung abgenommen und vom Auftraggeber genutzt, beginnt die Gewährleistungsfrist für die jeweilige Teilleistung mit dem Tag der Teilabnahme.

Der Anspruch auf Nachbesserung setzt voraus, dass der Fehler reproduzierbar oder durch maschinell erzeugte Ausgaben darstellbar ist. Der Kunde hat den Fehler gemäß Absatz 6. unverzüglich schriftlich in nachvollziehbarer Weise zu melden.

Der Kunde verpflichtet sich, LOMAGO UG nach besten Kräften zu unterstützen.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber das Programm (Quellcode oder Objektcode) ändert oder in dieses in sonstiger Weise eingreift, es sei denn, dass der Eingriff für den Fehler erkennbar nicht ursächlich ist

9 Vergütung

Der Kunde trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Entgeltforderungen Dritter. Reisekosten werden nur ersetzt, wenn der Anreiseweg vom Sitz der jeweiligen LOMAGO UG Unit mehr als 50 Km beträgt. Die Reisezeit wird nicht vergütet. Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand direkt an den Kunden weiterberechnet wird, kann LOMAGO UG eine Handling Fee in Höhe von 5% der entstandenen Kosten erheben.

Die Vergütung von LOMAGO UG erfolgt üblicherweise nach Zeitaufwand und wird monatlich in Rechnung gestellt. Maßgeblich für die Vergütung des Zeitaufwandes sind die jeweils gültigen Vergütungssätze von LOMAGO UG, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist. LOMAGO UG ist berechtigt, die den Vereinbarungen zugrundeliegenden Vergütungssätze nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern oder zu ergänzen. Von LOMAGO UG erstellte Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen sind unverbindlich.

Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von LOMAGO UG getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von LOMAGO UG für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.

Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

10 Rechte

LOMAGO UG gewährt dem Kunden an den erbrachten Leistungen das einfache, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Recht, diese Leistungen vertragsgemäß zu nutzen. Ist Software Gegenstand der Leistungen, gelten die §§ 69 d und e des UrhG.

Eine weitergehende Nutzung als in Absatz 1 beschrieben ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, Unterlizenzen zu erteilen und die Leistungen zu vervielfältigen, zu vermieten oder sonst wie zu verwerten. Ausnahmen regelt ein entsprechend aufzusetzender Vertrag.

Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. LOMAGO UG kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

11 Schutzrechtsverletzungen

LOMAGO UG stellt auf eigene Kosten den Kunden von allen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen (Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte) frei. Der Kunde wird LOMAGO UG unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Informiert der Kunde LOMAGO UG nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt der Freistellungsanspruch.

Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf LOMAGO UG - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Kunden - nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

12 Rücktritt

Der Kunde kann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn LOMAGO UG diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

13 Haftung.

LOMAGO UG haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet LOMAGO UG nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des entstandenen Schadens. In jedem Fall ist die Haftung begrenzt auf 50% des Auftragswertes bis maximal EURO 5.000.

Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet LOMAGO UG insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Datensicherungen sind auf Wiederherstellung zu prüfen und diese Prüfung ist zu protokollieren. Sind diese Prozesse nicht etabliert, so gilt dies als grob fahrlässig.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von LOMAGO UG.

14 Abwerbungsverbot

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von zwei Jahren danach keine Mitarbeiter von LOMAGO UG abzuwerben oder ohne Zustimmung von LOMAGO UG anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von LOMAGO UG der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

15 Geheimhaltung, Presseerklärung

Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke des jeweiligen Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc. Der Kunde ist verpflichtet sämtliche beteiligte Dritte an die gleichen Geheimhaltungsbedingungen zu binden.

Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt des jeweiligen Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung - auch per E-mail - zulässig.

16 Schlichtung

Die Parteien versuchen bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis zunächst eine Lösung durch eine eingehende Erörterung zwischen den Ansprechpartnern herbeizuführen.

Durch die Parteien nicht lösbare Meinungsverschiedenheiten sollen durch ein Schlichtungsverfahren beigelegt werden. Sofern eine Partei die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnt, kann sie den ordentlichen Gerichtsweg beschreiten, wenn Sie dies der anderen Partei zuvor schriftlich mitgeteilt hat.

Um ein Schlichtungsverfahren durchzuführen zu können, werden die Parteien die Schlichtungsstelle des „Bundesverband digitaler Wirtschaft“ e.V., Kaistrasse 14 in 40221 Düsseldorf mit dem Ziel anrufen, die Meinungsverschiedenheit nach dessen Schlichtungsordnung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen.

Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.

Die von dem Schlichtungsverfahren, einschließlich der vorangehenden Erörterung zwischen den Ansprechpartnern, betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Schlichtung und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Schlichtungsergebnisse zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben.

17 Sonstiges.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur anteilig, angemessen und wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

Die LOMAGO UG GmbH wird, sofern nicht anderweitig vereinbart, abgeschlossenen Projekte als Referenz für Blog, Pressemitteilungen, Homepage usw. nutzen und als Urheber im Impressum des Kunden genannt. Die Inhalte aller Veröffentlichungen werden vom Kunden zuvor in einem Zeitraum von 5 Werktagen freigegeben. Dem Kunden entsteht dadurch kein Entgeltanspruch. Reicht der Kunde das Projekt bei Awards ein, muss die LOMAGO UG GmbH und die beteiligten Mitarbeiter der LOMAGO UG GmbH vom Kunden in den Credits genannt werden. LOMAGO UG darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen. Schlichtung und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Schlichtungsergebnisse zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben.

Rechnungen werden digital an die vom Kunden angegebene E-Mail versandt.

18 Schlussbestimmungen

Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per E-mail erfolgen.

Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag ist der Sitz von LOMAGO UG (Berlin).